

Acta
wegen
des denen Juden eingereichten
geeichten Fleischergewicht

1764 – 1768

.....der Judenschaft hierselbst wurden hierbey drey portiones meßings geeicht Fleischgewicht von 15 Pfund mit dem Befehl zugefertigt, bey 10 Rtlr. Strafe vor jeden kein anders als dieses zu gebrauchen: mithin das leichte Gewichte angesicht dieses dem Rathsdieners auszuantworten. Nicht weniger muß die 3. Juden dem Herren Stadtsrentmeister Schone, die vor das Gewichte ausgelegte – 38 Rtlr. 30 Stbr. nebst 1 Rtlr., 1 Stbr. Transportkosten innerhalb 24 Stunden bey Strafe der Execution in Bergischem Gelde erstatten, u. wird der Christen Mezger ebenstads dergl. Gewicht erhalten was die Fleisch-Taxe betrifft.

So sollen die Juden bis auf nähere Verordnung bey Strafe von 2 Rtlr. auf jed Contraventions Fall verkaufen nach Bergischem Cours

- | | | |
|--|-----|-------|
| 1. ganz fettes Ochsenfleisch von 500 Pfund und darüber per Pfund vor | 4 ½ | stbr. |
| 2. fettes Kuh Fleisch von 400 a 500 Pfund | 4 | stbr. |
| 3. Kuh Fleisch von 300 a 400 Pfund | 3 ½ | stbr |
| 4. unter 300 Pfund | 3 ¼ | stbr. |
| 5. Rind Fleisch so wenigstens 250 # wiegen muß vor | 3 | stbr. |

Magistratus wird unter keinerley Vorwand, denen Juden wegen obiger Anordnung durch die Finger sehen. Solche auch zu Jedermanns Achtung, in allen Kirchen bekand machen laßen.

Schwelm d. 2. Nov. 1764
Wever Bürgermeister

Schwelm d. 3. Nov. 1764

Der Jude Gotlib Hertz hatt an Fleisch Gewicht erhalten, geeicht,
Ein 5 Pfund Meßing Gewicht

- 4 Pfund
- 3 Pfund
- 2 Pfund
- 1 Pfund

Jude Calmen Abraham und Jude Joseph Meyer jeder ebenfalls wie oben

Den 5. Nov. Hat der Mezger Noltze ebenfals, von oben verzeichnetem Gewicht 5 portiones erhalten.

Magistratus macht hierdurch bekannt, daß das Fleisch bis auf nähere Verordnung folgendergestalt taxirt, denen Schlächtern bey 2 Rtlr. Strafe untersagt sey, den Preiß nicht zu erhöhen auch mit schwerem Gewicht, welches denenselben, zu Vermeidung aller Unterschleife zugestellt ist, die Pfunde abzuwiegen.

Es sollen demnach so wohl Christen als Juden Schlächter

1. Ein Pfund fettes Ochsen Fleisch a 36 Loth Cölnisch Gewicht, von 500 Pfund und darüber vor 4 ½ stbr., nach bergischem Cours, verkaufen
2. Fettes Kuh Fleisch von 400 a 500 Pfund vor 3 ½ stbr,
3. Unter 300 Pfund vor 3 ¼ stbr, so dann
4. Rindfleisch, so wenigstens 250 Pfund wiegt, vor 3 stbr,

Wonach sich Jedermann zu richten, und wann ein Mezger etwa nicht nach dem schweren Gewicht das Fleisch abwiegen oder die Taxe überschreiten solte, so kann solches angezeigt, und soll dem Anbringer 1 Rtlr. aus der Cämmerey-Casse deshalb gereicht werden.

Schwelm d. 10. Nov. 1764
Bürgermeister und Rath hierselbst

Da auf die Klagen verschiedener Bürger hiesiger Stadt wegen des von den Schlächtern und Juden beim Verkauf des Fleisches gebraucht werdenden leichten Gewichts, denselben bei einer Strafe von 5 bis 10 Rtlr. und der Confiscation des Fleisches für jeden Contraventions-Fall nochmals untersaget worden, auf solche unerlaubte und gesezwidrige Art das Publicum ferner zu hintergehen.

So wird dieses auch der Bürgerschaft hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, um die dem ohngeachtet dawiderhandelnde Schlächter und Juden beim Magistrath mit Überführung specieller facta nahmhaft machen zu können.

Schwelm d. 11. Nov. 1797
Bürgermeister und Rath hierselbst